

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
X	<b>des Stadtentwicklungsausschusses</b>	20. SEP. 2018	10
	<b>des Hauptausschusses</b>		
	<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

**Vertrag über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 (Grundstücke Klintmoor 2 bis 20)**

**A) SACHVERHALT**

Auf die Vorlage zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 (Grundstücke Klintmoor 2 bis 20) wird verwiesen.

**B) STELLUNGNAHME**

Eine Ausfertigung des Vertragsentwurfes über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 (Grundstücke Klintmoor 2 bis 20) ist zur Kenntnis und Beratung beigelegt.

**C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Aufgrund des beigelegten Vertragsentwurfes bleibt die Stadt kostenfrei.

**D) BESCHLUSSVORSCHLAG**

Dem vorgelegten Vertragsentwurf über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 (Grundstücke Klintmoor 2 bis 20) wird / wird mit folgenden Änderungen zugestimmt.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	<i>[Signature]</i>
Amtsleiterin / Amtsleiter	<i>[Signature]</i>
Büroleitender Beamter	<i>[Signature]</i>



**Vertrag**  
**über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.72**  
**(Grundstücke Klintmoor 2-20)**

zwischen der Stadt Heiligenhafen, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend *Stadt* genannt -

und

der Bauland Schleswig-Holstein Beteiligungs- GmbH

- nachstehend *Bauherrin* genannt -

wird zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.72 nachstehender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

Die Bauherrin beabsichtigt die Errichtung von Einfamilien- und Doppelhäusern auf den Grundstücken Klintmoor 2-20, Heiligenhafen. Eine entscheidende Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer entsprechenden rechtskräftigen Bebauungsplanänderung.

Die Stadt wird deshalb nach Abschluss dieses Vertrages mit dem Planaufstellungsverfahren für die Aufstellung einer entsprechenden Bebauungsplanänderung beginnen. Die Bauherrin beauftragt im Einvernehmen mit der Stadt einen Architekten mit der Aufstellung dieser Bauleitplanung.

Die Planungshoheit obliegt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Stadt.

**§ 2**

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes, evtl. Gutachten und ggf. Folgekosten (Ausgleichsflächen, Ersatzmaßnahmen u. ä.) werden von der Bauherrin in voller Höhe getragen. Sollte die Umlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich werden, sind diese ebenfalls zu übernehmen.

Die Bauherrin übernimmt die Verwaltungskosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Stadt durch diese städtebauliche Maßnahme entstehen und die Voraussetzung für die geplanten Vorhaben sind, im Rahmen einer Pauschale von 900,00 € pro Bauleitplan. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt fällig.

Sollte das Bauleitplanverfahren aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht zum Abschluss gebracht werden, hat die Bauherrin trotzdem alle bis dahin entstandenen Kosten zu begleichen, ggf. auch die evtl. Kosten für die Aufhebung dieser Bauleitplanung.

### § 3

Der Bauherrin ist bekannt, dass die Stromversorgung im Bereich der Stadt von der Schleswig-Holstein Netz AG und die Wasserversorgung, Abfall- und Schmutzwasserentsorgung sowie Gasversorgung vom Zweckverband Ostholstein, Sierksdorf, durchgeführt werden. Sie wird hinsichtlich der Stromversorgung unmittelbar mit der Schleswig-Holstein Netz AG und hinsichtlich der Wasserversorgung, Gasversorgung, Abfall- und Schmutzwasserentsorgung mit dem Zweckverband Ostholstein die erforderlichen Verträge abschließen.

### § 4

Zur Begründung dieses Vertrages nehmen die Vertragsparteien Bezug auf § 124 BauGB in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Ziffer 10 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, BGBl. I S. 466 ff.). Aus dieser gesetzlichen Vorschrift ergibt sich, dass § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB nicht anzuwenden ist.

Die Bauherrin übernimmt mithin die sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten vollständig und ohne Beteiligung der Stadt.

### § 5

Ohne Zustimmung der Stadt darf die Bauherrin ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf andere Personen übertragen.

### § 6

Die Bauherrin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem evtl. Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Die heutige Bauherrin haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einer etwaigen Rechtsnachfolge, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

**§ 7**

Die Erklärungen in diesem Vertrag für die Stadt werden vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stadtvertretung gegeben.

**§ 8**

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Bauherrin erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

Heiligenhafen, den

---

(Bauherrin)